

Ständige Konferenz der Innenminister
und -senatoren der Länder

Ständige Konferenz der Kultusminister
der Länder in der Bundesrepublik
Deutschland

Vereinbarung

**„Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes
durch Masterabschluss an Fachhochschulen“**

Beschluss der Innenministerkonferenz vom 06.06.2002
und der Kultusministerkonferenz vom 24.05.2002

A Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst

I. Vorbemerkung

Für die Feststellung, ob die Bildungsvoraussetzungen von an Fachhochschulen erworbenen Master-Abschlüssen den Zugang zum höheren Dienst eröffnen, sind Kriterien festzulegen. Dabei ist auf Inhalt, Studiumumfang und Prüfungsanforderungen sowie den vorhergehenden Studienabschluss abzustellen.

Ob ein bestimmter Master-Abschluss an einer Fachhochschule diese Voraussetzungen erfüllt und den Zugang zum höheren Dienst eröffnet, wird im Akkreditierungsverfahren festgestellt.

II. Anforderungsprofil für Laufbahnen des höheren Dienstes

In der öffentlichen Verwaltung gibt es Aufgaben, deren Bewältigung erhöhte Anforderungen an die Ausbildung und die Persönlichkeit der Beamtinnen und Beamten stellt. Diese Aufgaben werden dem höheren Dienst zugeordnet. Aufgabe des höheren Dienstes ist es, komplexe Zusammenhänge rechtzeitig zu erfassen und angemessene Reaktionen unter Beachtung von Folgewirkungen zu entwickeln. Wesentliche Arbeitsfelder in diesem Zusammenhang sind die Wahrnehmung von Führungs-, Lenkungs-, Planungs- und Koordinierungsaufgaben, Projektmanagement, die Organisation und Überwachung von Effizienzsicherungs-, Evaluierungs- und Controllingssystemen sowie die Erarbeitung von Vorschriften. Es handelt sich in der Regel nicht um Routineaufgaben, sondern um Entscheidungsrichtlinien für eine Vielzahl von Fallgestaltungen.

Für die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen und andere fachwissenschaftlich geprägte Laufbahnen des höheren Dienstes sind Spezifika zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf dieses vielfältige Aufgabenspektrum ist gerade der höhere Dienst durch eine große Verwendungsbreite mit wechselnden fachlichen Aufgabenbereichen geprägt. Das erfordert eine umfassende wissenschaftliche Ausbildung und die Fähigkeit zu abstraktem und analytischem Denken.

III. Kriterien

Der Zugang zum höheren Dienst erfordert ein Studium, das durch die Vermittlung

- der Zusammenhänge des studierten Faches,
- der Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und
- der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse

gekennzeichnet ist. Das Studium muss daher im Wesentlichen von folgenden Kriterien und Elementen geprägt sein:

- Vermittlung der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und Methodik dieses Faches,
- Vermittlung von theoretisch-analytischen Fähigkeiten,
- Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen durch
 - Vermittlung von abstraktem, analytischem über den Einzelfall hinausgehendem und vernetztem Denken,
 - Vermittlung der Fähigkeit, sich schnell methodisch und systematisch in Neues, Unbekanntes einzuarbeiten,
 - Förderung von Selbständigkeit, Kreativität, Offenheit und Pluralität,
 - Förderung von Kommunikationsfähigkeit (Streit-, Diskussions-, Diskursorientiertheit von Studiengängen, Kritikfähigkeit, Fähigkeit zur selbständigen Urteilsbildung, dialektisches Denken),

B. Akkreditierung

I. Feststellung der Gleichwertigkeit

Soweit von der Fachhochschule beantragt, wird im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens auch festgestellt, ob Masterstudiengänge an Fachhochschulen die oben genannten Kriterien hinsichtlich Inhalt, Studienumfang und Prüfungsanforderungen unter Berücksichtigung des vorhergegangenen Studienabschlusses erfüllen.

In die Prüfung einbezogen werden kann auch ein Vergleich mit einem oder mehreren Referenzstudiengängen, die den Zugang zum höheren Dienst eröffnen.

II. Verfahren

Für das Verfahren gelten folgende Regeln:

1. Der zentralen Akkreditierungseinrichtung gehört ein Vertreter der Dienstrechtsseite als Vertreter der Berufspraxis an.
2. Soweit im Akkreditierungsverfahren festgestellt werden soll, dass ein an einer Fachhochschule erworbener Masterabschluss den Zugang zum höheren Dienst eröffnet, wirkt bei der Akkreditierung ein Vertreter der für die Laufbahngestaltung zuständigen obersten Dienstbehörde als Vertreter der Berufspraxis mit. Welches Land zuständig ist, richtet sich nach dem Sitz der Hochschule.
3. In den Akkreditierungsbescheid wird der Zusatz aufgenommen: „Der Masterabschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst“.
4. Der Zusatz gemäß Ziffer 3 bedarf eines einheitlichen Votums der Vertreter der Berufspraxis.

III. Umsetzung

Die Kultusministerkonferenz gewährleistet, dass die Regelungen gemäß B I und II eingehalten und die Kriterien gemäß A III dabei zu Grunde gelegt werden.

C. Laufbahnrecht

Enthält der Akkreditierungsbescheid den Zusatz gemäß B II 3, sind die Bildungsvoraussetzungen für den Zugang zum höheren Dienst nach § 13 BRRG in Bund und Ländern erfüllt. Die Feststellung, ob der Studiengang für eine bestimmte Laufbahn fachlich geeignet ist, bleibt dagegen – wie bei allen Studiengängen – der laufbahngestaltenden Behörde vorbehalten (§ 13 Abs. 3 BRRG).

Die Innenminister und -senatoren wirken darauf hin, dass das Laufbahnrecht, soweit erforderlich, entsprechend angepasst wird.

D. Überprüfung

Diese Vereinbarung ist spätestens im Jahr 2007 zu überprüfen. Das Verfahren gemäß B II kann jederzeit auf Wunsch der Innen- oder der Wissenschaftsseite überprüft werden.